



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
21. Februar 2006

Sechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 71 a)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/60/509/Add.1)]

### 60/149. Internationale Menschenrechtspakte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/165 vom 22. Dezember 2003 und die Resolution 2004/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004<sup>1</sup>,

*ingendek* dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>2</sup> die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>4</sup>,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup> und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden darf,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationa-

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>4</sup> A/60/284.

len Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>5</sup> eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

*in der Erwägung*, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>2</sup> als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup> und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> zu werden sowie den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>5</sup> und die Abgabe der in Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen Erklärung mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär unter gleichzeitiger Berücksichtigung dessen, dass in jüngster Zeit weitere Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsakte geworden sind, zu diesem Zweck die jährliche Zeremonie der Verträge weiter zu unterstützen;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein, mit dem Ziel, ihre Universalität herbeizuführen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einzuhalten;

5. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen aus dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, namentlich mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten, und begrüßt es, dass die Menschenrechtskommission das Mandat für einen Sonderberichterstatler über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus erteilt hat<sup>6</sup>;

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Bestimmungen zu vermeiden, und erinnert daran, dass gewisse Rechte im

---

<sup>5</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

<sup>6</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A, Resolution 2005/80, Ziff. 14.

Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, eingedenk dessen, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst umfassende Informationen vorlegen müssen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters solcher Außerkraftsetzungen<sup>7</sup>;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte und gegen die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags nicht unvereinbar sind;

8. *begrüßt* die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses, die der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten<sup>8</sup> und sechzigsten<sup>9</sup> Tagung vorgelegt wurden, und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten Allgemeinen Bemerkung 31 betreffend die Art der den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auferlegten allgemeinen rechtlichen Verpflichtung<sup>10</sup>;

9. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine dreißigste und einunddreißigste Tagung<sup>11</sup> sowie über seine zweiunddreißigste und dreiunddreißigste Tagung<sup>12</sup> und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten, von dem Ausschuss auf seiner vierunddreißigsten Tagung verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 16 betreffend die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte<sup>13</sup>;

10. *bekundet ihr Bedauern* über die Anzahl der Vertragsstaaten, die ihren Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten nicht nachgekommen sind, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diesen Pflichten pünktlich nachzukommen und bei der Behandlung der Berichte durch den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anwesend zu sein und daran mitzuwirken, wenn sie darum ersucht werden;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten heranzuziehen, und betont, wie wichtig es ist, dass bei der Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte auf nationaler Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsaus-

<sup>7</sup> Siehe beispielsweise die vom Menschenrechtsausschuss verabschiedete Allgemeine Bemerkung 29 zu Artikel 4 des Paktes betreffend die Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes während einer Notstandssituation (*Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI).

<sup>8</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 40 (A/59/40)*.

<sup>9</sup> Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 40 (A/60/40)*.

<sup>10</sup> Ebd., *Fifty-ninth Session, Supplement No. 40 (A/59/40)*, Vol. I, Anhang III.

<sup>11</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 2 (E/2004/22)*.

<sup>12</sup> Ebd., *2005, Supplement No. 2 (E/2005/22)*.

<sup>13</sup> E/C.12/2005/4.

schusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Geschlechterperspektive voll berücksichtigt wird;

12. *legt* den Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Grundlagendokumente vorgelegt haben, *eindringlich nahe*, dies zu tun, und bittet alle Vertragsstaaten, ihre Grundlagendokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei die derzeit geführte Diskussion über die Ausarbeitung eines erweiterten Grundlagendokuments zu berücksichtigen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und ihn so weit wie möglich unter allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zu verbreiten und bekannt zu machen;

15. *fordert* jeden Vertragsstaat *nachdrücklich auf*, insbesondere für die Verbreitung ihrer dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte auf innerstaatlicher Ebene Sorge zu tragen und des Weiteren den vollen Wortlaut der von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen zu übersetzen und zu veröffentlichen und ihn mit geeigneten Mitteln allen in seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zugänglich zu machen;

16. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

17. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

18. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbessern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

19. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für ihre bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit praktischen und konkreten Vorschlägen und Ideen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Ausschüsse beizutragen;

20. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie von anderen Vorschlägen zur Reform der Menschenrechts-Vertragsorgane, die unter anderem darauf gerichtet sind, die Berichtserfordernisse zu harmonisieren und ein einheitliches ständiges Vertragsorgan zu schaffen, und sieht weiteren Beratungen zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

21. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zu einheitlichen Normen für die Durchführung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakete zu gelangen;

22. *vermerkt*, dass es notwendig ist, die Frage der Anrufung der Gerichte zur Durchsetzung der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgeführten Rechte weiter zu prüfen und sich weiter um die Erarbeitung von Indikatoren und Richtwerten zur Messung der Fortschritte zu bemühen, die die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene bei der Verwirklichung der Rechte erzielen, die durch den Pakt geschützt werden;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der zur Prüfung von Optionen für die Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eingesetzten offenen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission über ihre zweite Tagung<sup>14</sup> und legt allen Parteien nahe, aktiv an der dritten Tagung mitzuwirken, auf der die Arbeitsgruppe ein Papier mit Elementen für ein Fakultativprotokoll behandeln wird, das eine unvoreingenommene Analyse der verschiedenen Optionen für ein Fakultativprotokoll enthält und von der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgelegt werden soll, um eine zielgerichtete Diskussion auf der dritten Tagung zu erleichtern;

24. *legt* denjenigen Sonderorganisationen, die noch nicht im Einklang mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakete bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die sich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bieten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres je-

<sup>14</sup> E/CN.4/2005/52.

weiligen Mandats tatkräftig unterstützt, unter anderem auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

*64. Plenarsitzung  
16. Dezember 2005*